

Statuten

FLOORBALL **THURGAU**

VERSION VOM 21. JUNI 2004

Inhaltsverzeichnis Statuten Floorball Thurgau

1. Name und Zweck	3
2. Mitgliederschaft	4
3. Organisation	4
4. Die Generalversammlung	4
5. Der Vorstand	5
6. Rechnungsrevisoren	7
7. Basisvereine	7
8. Vereinsfinanzen	7
9. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder	8
10. Rechte und Pflichten der Passivmitglieder	9
11. Vereinsaustritt	9
12. Statutenrevision, Auflösung des Vereins	10
13. Weitere Bestimmungen	10

1. Name und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Floorball Thurgau/Wuppenau/Weinfelden firmiert eine am 9. Februar 2001 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Floorball Thurgau ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Floorball Thurgau, mit Sitz in Wuppenau, bezweckt:
- a) die Förderung des leistungsorientierten Unihockey-Sports im Kanton Thurgau
 - b) die Etablierung thurgauischer Mannschaften auf möglichst hohem nationalen Niveau
 - c) eine kantonale Zusammenarbeit im Bereich der SpielerInnen zur optimalen Ausschöpfung des vorhandenen Potentials
 - d) die Verbindung von Leistungssport und Kameradschaft
- Art. 3 Floorball Thurgau ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV), des Regionalliga-Verbandes (RLV) oder der Nationalliga und des Thurgauischen Unihockey Verbandes (TUV) deren Statuten verbindlich sind.
- Art. 4a Floorball Thurgau betreibt eine enge Zusammenarbeit mit seinen Basisvereinen. Die separat ausgehandelten Zusammenarbeitsverträgen regeln die Kooperation zwischen beiden Vertragsparteien.
- Art. 4b Floorball Thurgau sucht die Kooperationen mit allen Unihockey-Vereinen im Kanton Thurgau zum Aufbau einer Zusammenarbeit.

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Floorball Thurgau besteht aus Aktivmitgliedern (MemberActive) und Passivmitgliedern (MemberPro / MemberBasic).
- Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Der Eintritt von Mitgliedern kann aber jederzeit erfolgen.
- Art. 7 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen von Floorball Thurgau zu fördern und einen jährlichen oder monatlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird in den Statuten festgesetzt. Von Floorball Thurgau werden zwei verschiedene Kategorien von Passivmitgliedschaften angeboten, welche sich in der Beitragshöhe, den Dienstleistungen und den Rechten unterscheiden.

3. Organisation

- Art. 8 Die Organe von Floorball Thurgau sind:
- a) die Generalversammlung aller Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisoren

4. Die Generalversammlung

- Art. 9a Ein Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai des Jahres bis 30. April des Folgejahres.
- Art. 9b Die ordentliche Generalversammlung findet am Ende jeden Geschäftsjahres im 2. oder im 3. Quartal zur Erledigung folgender Geschäfte statt:
- a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Budgets
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Ernennungen und Auszeichnungen
 - e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - f) Allfällige Statutenrevisionen

- Art. 10 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn
- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder
 - b) die Einberufung durch mindestens 20% der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- Art. 11 Alle Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Generalversammlung einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 12 Stimm- und wahlberechtigt sind Aktiv- und Passivmitglieder (Kategorie MemberPro). Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Das absolute Mehr wird gleich erhoben wie bei politischen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangt.

5. Der Vorstand

- Art. 13 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandswahl erfolgt in der Regel als Gruppenwahl, es sei denn 50% der anwesenden Mitglieder verlangt eine Einzelwahl. Der Vorstand verteilt die Ressorts selbständig. Einer aus dieser Gruppe wird durch die Generalversammlung zum Präsidenten gewählt.
- Art. 14 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Art. 60 ff ZGB oder nach Statuten nicht ausdrücklich die Generalversammlung zuständig ist.
- Art. 15 Funktionsbereiche des Vorstandes:
- a) Der Präsident vertritt den Verein allein oder mit dem Vorstand nach innen und nach aussen. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung und überwacht die laufenden Geschäfte. Er ist für die Einladung zur Generalversammlung verantwortlich und verfasst für jede Generalversammlung den Jahresbericht.

- b) Der Aktuar führt über Generalversammlung und Vorstandssitzungen das Protokoll.
- c) Der Chef Finanzen/Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Ihm obliegt die Budgetplanung und Finanzierung von Floorball Thurgau. Er überwacht die Buchhaltungsführung, welche durch den Geschäftsstellen-Leiter erledigt wird.
- d) Die TK-Chefs sind die Vertreter der Mannschaften im Vorstand. Sie kommunizieren und vertreten die Vorstandsentscheidungen gegenüber den Mannschaften. Sie sind auch für den Spielbetrieb zuständig.

- Art. 16 Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten zur Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern keine Einigung gefunden werden kann, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.
- Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.
- Art. 18 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.
- Art. 19a Der Vorstand hat von der Generalversammlung die Vollmacht einen Teil- oder Vollzeitangestellten zu beschäftigen. Im Rahmen seiner Kompetenz beschliesst der Vorstand ebenfalls über dessen Finanzierung (Budget), Entlohnung und Aufgaben und erstellt dazu entsprechende Richtlinien.
- Art. 19b Der Vorstand tritt als Arbeitgeber gegenüber dem möglichen teil- oder vollzeitangestellten Geschäftsstellenleiter auf. Der Präsident ist als deren Vertreter direkter Vorgesetzter und erste Kontaktperson für diesen.

6. Rechnungsrevisoren

- Art. 20 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Art. 21 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung auf Ordentlichkeit und Korrektheit. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

7. Basisvereine

- Art. 22 Die Präsidenten der Basisvereine, welche in der Zusammenarbeit eingebunden sind, werden zu den Vorstandssitzungen von Floorball Thurgau eingeladen. Somit soll bezweckt werden, dass die Anliegen und Probleme der Basisvereine bezüglich Floorball Thurgau ebenfalls diskutiert und gelöst werden können. Die Basisvereinspräsidenten haben dabei eine beratende Stimme.

8. Vereinsfinanzen

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten von Floorball Thurgau haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 24 Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder (MemberActive) wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag kann modular oder fix sein.
- Art. 25 Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder wird wie folgt festgelegt:
- MemberPro Fr. 100.- pro Jahr
- MemberBasic Fr. 35.- pro Jahr

Die Mitgliederbeiträge für die Saison 2004/05 werden wie folgt festgelegt:

Damen NLA, Herren 1. Liga GF	Fr. 500.- pro J.
Elite-Junioren	Fr. 400.- pro J.
Elite-Juniorinnen, Junioren A GF	Fr. 350.- pro J.
Damen 1. Liga GF, Herren 2. Liga GF, Herren 4. Liga KF	Fr. 300.- pro J.
Sämtliche anderen Juniorenteams	Fr. 250.- pro J.
Plauschteam (Pauschal)	Fr. 500.- pro J.

9. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- Art. 26 Die Aktivmitglieder (MemberActive) haben den an der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag bis spätestens zwei Monate nach der Rechnungsstellung zu entrichten.
- Art. 27 Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfalle ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.
- Art. 28 Die Spieler haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten. Sie haben sich in jeder Hinsicht den Anordnungen des Vorstandes und der Trainer zu unterziehen. Bussen des SUHV aus eigenem Verschulden durch unfaires Verhalten werden durch den Spieler bezahlt. Der Vorstand kann Bussen für vereinsinteressenwidrige Handlungen oder Unterlassungen (z.B. nicht Mithelfen, Ungehorsam, nicht Zahlen, etc.) verhängen.
- Art. 29 Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Anlässen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.
- Art. 30 Jedes Aktivmitglied besitzt an der Generalversammlung das aktive und passive Wahlrecht.
- Art. 31 Jedes Aktivmitglied hat das Recht auf die Zusendung eines Exemplars des Cluborgans und die Einladung zu Sonderanlässen.

10. Rechte und Pflichten der Passivmitglieder

- Art. 32 Die Passivmitglieder (MemberPro und MemberBasic) haben den festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Passivmitgliederbeitrag ist fix.
- Art. 33a Nur Passivmitglieder der Kategorie MemberPro besitzen an der Generalversammlung das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 33b Passivmitglieder der Kategorie MemberBasic besitzen an der Generalversammlung weder das aktive noch das passive Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 34 Passivmitglieder der Kategorie MemberPro haben zusätzlich Anrecht auf eine Saisonkarte und somit freien Eintritt zu allen Heimspielen (Meisterschaft und Cup) von Floorball Thurgau. Zusätzlich haben sie das Recht auf eine Einladung zu Sonderanlässen.
- Art. 35 Alle Passivmitglieder (MemberPro und MemberBasic) haben das Recht auf die Zusendung eines Exemplars des Cluborgans.

11. Vereinsaustritt

- Art. 36 Austritt aus dem Verein kann erfolgen:
- a) Durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
 - b) Durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis jeweils 60 Tage nach statuarischer Zahlungsfrist.
 - c) Durch Transfer zu einem anderen Verein/Basisverein während der Transferperioden.
 - d) Ausschluss durch unsportliches Verhalten.

12. Statutenrevision, Auflösung des Vereins

- Art. 37 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 38 Über die Auflösung des Vereins kann nur die 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Das Vereinsvermögen wird zu gleichen Anteilen den Basisvereinen und den Mitgliedern von Floorball Thurgau ausgeschüttet.

13. Weitere Bestimmungen

- Art. 39 Bei nicht 18-jährigen Bewerbern müssen die Eltern die schriftliche Anmeldung (Transferformular) mitunterzeichnen.
- Art. 40 Floorball Thurgau besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.
- Art. 41 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.
- Art. 42 Die vorstehenden Statuten gelten seit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 9. Februar 2001, resp. treten seit dem 31. März 2001 in Kraft. Änderungen gelten jeweils ab der Genehmigung durch die Generalversammlung. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Generalversammlungs-Beschlüsse mit statuarischer Wirkung.

Floorball Thurgau/Wuppenau/Weinfeldern

Weinfeldern, 21. Juni 2004

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....